



Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (Übermittlungsverordnung, ÜbV)

1. Juni 2010



Ausgangslage

ZPO, StPO und eine Änderung des SchKG sehen vor, dass Parteien Eingaben bei Gerichten oder Behörden auch in elektronischer Form einreichen können (Art. 130 ZPO, Art. 33a SchKG und Art. 110 StPO).

Am 31. März 2010 setzt der Bundesrat ZPO und StPO per 1. Januar 2011 in Kraft

Der Bundesrat wird jeweils ermächtigt, das Format der Übermittlung zu bestimmen.

Das BJ hat eine Verordnung erarbeitet – die Übermittlungsverordnung (ÜbV)



Verpflichtung zur Annahme

- **Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übermittlungsverordnung – d.h. ab 1. Januar 2011 – sind die betroffenen (kantonalen) Behörden verpflichtet, elektronische Eingaben entgegenzunehmen und zu behandeln.**
- **Daraus ergibt sich für die Behörden die Pflicht, ihre Eingabeadresse auf einer Zustellplattform festzulegen oder selber eine entsprechende Infrastruktur zu betreiben, welche eine Entgegennahme elektronischer Eingaben möglich macht.**
- **Kantone wurden bei verschiedenen Gelegenheiten darüber informiert.**



Eckpunkte der Übermittlungsverordnung

- **Die Übermittlungsverordnung folgt in Aufbau und Inhalt der Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsvorgangs (SR 172.021.2)**
- **Definition der anerkannten Plattform für die sichere Zustellung (Zustellplattform; Art. 2)**
- **Für das Anerkennungsverfahren (Art. 3) wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet**
IGE hat Kriterienkatalog im Auftrag des BJ in Hinblick auf mögliche Patentverletzungsrisiken überprüft und eine Technologierecherche vorgenommen



Eckpunkte der Übermittlungsverordnung

- **Behörden legen ihre Eingabeadresse auf einer anerkannten Zustellplattform fest (Art. 4)**
Für verschiedene Behörden kann eine einzige Adresse festgelegt werden (mit sicherer interner Weiterleitung; elektronisch oder Papier)
- **Einhaltung der Fristen (Art. 143 Abs. 2 ZPO):**
² Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.
- **Bundeskanzlei führt Verzeichnis der Behördenadressen (Art. 5)**



Eckpunkte der Übermittlungsverordnung

- **Format: PDF (Art. 6); qualifiziert signiert**
- **elektronische Zustellung durch ein Gericht oder eine Behörde erfordert Zustimmung der Partei; diese hat sich auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen (Art. 9)**
- **Entscheide werden im Format PDF/A, Beilagen als PDF via anerkannte Zustellplattform und ebenfalls qualifiziert signiert übermittelt (Art. 10)**
- **Elektronisches Doppel auf Verlangen (Art. 12)**
- **Papierausdruck einer elektronischen Eingabe (Art. 13)**



Eckpunkte der Übermittlungsverordnung

- **EJPD erlässt besondere Bestimmungen für das Massenverfahren im SchKG-Bereich (Art. 14)**
- **Keine Übergangsfristen vorgesehen**
- **Änderung der Übermittlungsverordnung Verwaltungsverfahren: Eingaben können ab 1. Januar 2011 jeder Behörde der Bundesverwaltung elektronisch übermittelt werden (Verzicht auf die Möglichkeit gemäss der Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005 des VwVG, Eingaben den Behörden elektronisch zuzustellen, auf Verfahren vor bestimmten Behörden bis am 31. Dezember 2016 zu beschränken)**



Nächste Schritte

- **Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat: Mitte Juni 2010**
- **Inkraftsetzung: 1. Januar 2011**
- **Umsetzung bei Bund und Kantonen bis Ende Jahr**
- **Kriterienkatalog wird finalisiert**
- **Achtung: Bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass Haftung für Patentverletzungsrisiken beim Anbieter der anerkannten Zustellplattform bleibt**
- **Zusammen mit der Bundeskanzlei wird eine Check-Liste mit Zeitplan für die erforderlichen (kantonalen) Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten erarbeitet**